

# Tamás Nótári

## Der Einfluss der Lex Baiuvariorum auf die Gesetze König Stephans I.<sup>1</sup>

Die Anfänge des ungarischen Rechtssystems – genauer die des geschriebenen Rechts, des *ius scriptum* – können auf die gesetzgeberische Tätigkeit des ersten ungarischen Königs, des Staatsgründers, Stephan I., zurückgeführt werden. Seine Gesetze sind zweifellos selbstständige Schöpfungen und keine Entlehnungen irgendeines fremden Rechtssystems. Der Frage, welche europäischen Quellen während der Schöpfung der Dekrete vom hl. Stephan Verwendung fanden, d.h. die Gesetze welcher Gebiete der Staatsgründer und seine im Recht bewanderte Umgebung als dessen Wert betrachtet hat, sie zu beachten und sich auf sie zu stützen, gebührt jedoch erhöhte Aufmerksamkeit. Die Untersuchung dieses Problemkreises kann auch dazu beitragen, die europäische Einbettung unseres Rechts zur Zeit der Staatsgründung besser zu verstehen.

Im vorliegenden Beitrag gehen wir der Frage nach, inwiefern und an welchen Stellen das zwischen 737 und 743 entstandene *Lex Baiuvariorum*<sup>2</sup>, d.h. das geschriebene bayrische Volksrecht,<sup>3</sup> die Gesetzgebung des staatsgründenden Königs, sein erstes und zweites

---

<sup>1</sup> Unterstützt vom OTKA Stipendium Nr. „K 78537“ „Lex Baiuvariorum – Rechtsdenken und Gesellschaftsbild im Frühmittelalter“.

<sup>2</sup> Hierzu s. Nótári, T., *Lex Baiuvariorum – A bajorok törvénye (Lex Baiuvariorum – Das Gesetz der Bayern)*, Szeged 2011; *Römischrechtliche Elemente im Prolog der Lex Baiuvariorum*. *Annales Universitatis Scientiarum Budapestinensis de Rolando Eötvös nominatae, Sectio Iuridica* 50, 2009, S. 419-429; *Zum frühmittelalterlichen Bayern im Lichte der Historiographie* s. Nótári, T., *Források Salzburg kora középkori történetéből (Quellen aus der frühmittelalterlichen Geschichte von Salzburg)*, Szeged 2005; *A salzburgi historiográfia kezdetei (Anfänge der Salzburger Historiographie)*, Szeged 2007; *Bavarian Historiography in Early Medieval Salzburg*, Passau 2010; *Zu einigen Fragen des Lex Baiuvariorum* s. Nótári, T., *Status libertatis a Lex Baiuvariorumban (Status libertatis in der Lex Baiuvariorum)*, *Jogelméleti Szemle* 2007/4; *A határviták rendezésének szabályai a Lex Baiuvariorumban (Die Gesetze in der Lex Baiuvariorum zur Regelung der Grenzstreitigkeiten)*, *Publicationes Universitatis Miskolciensis, Sectio Iuridica et Politica* 27/1. 2009, S. 77-92; *Személyállapot és társadalomszerkezet a kora középkori Bajorországban (Personenstand und Gesellschaftsstruktur im frühmittelalterlichen Bayern)*, *Acta Facultatis Politico-Iuridicae Universitatis Budapestinensis* 42, 2005, S. 163-186; *Personal Status and Social Structure in Early Medieval Bavaria*, *Acta Juridica Hungarica* 50. 2009/1, S. 85-110; *Egyházszervezés a kora középkori Bajorországban – hagiográfia és kánonjog (Kirchenorganisation im frühmittelalterlichen Bayern – Hagiographie und kanonisches Recht)*, *Jogtudományi Közlöny* 63. 2008/12, S. 608–616; III. *Taszoló trónfosztása – adalékok egy koraközépkori koncepció perhez (Die Entthronung von Tassilo III – Anmerkungen zu einem frühmittelalterlichen konstruierten Prozess)*, *Jogtudományi Közlöny* 60. 2005/12, S. 503-516; *An Early-Medieval „Show Trial” – Tassilo III’s Dethronement*, in: Beck Varela, L., Gutiérrez Vega, P., Spinosa, A. (eds): *Crossing Legal Cultures*, München 2009, S. 141-158.

<sup>3</sup> Zur *Lex Baiuvariorum* s. *Beyerle, K.*, *Lex Baiuvariorum*, Lichtdruckwiedergabe der Ingolstädter Handschrift, München 1926; *Merkel, J.*, *Das Bairische Volksrecht*, *Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde* 11, 1858, S. 533-687; *Schwind, E. v.*, *Kritische Studien zur Lex Baiuvariorum III*, *Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde* 37, 1912, S. 415-451; *Krusch, B.*, *Die Lex Baiuvariorum*, Berlin 1924, S. 38-163; *Kottje, R.*, *Die Lex Baiuvariorum – das Recht der Bayern*, in: Mordek, H. (Hrsg.), *Überlieferung und Geltung normativer Texte des frühen und hohen Mittelalters*, Sigmaringen 1986, S. 9-23; *Eckhardt, K. A.*, *Die Lex Baiuvariorum, Eine textkritische Studie*, *Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte* 38, Breslau 1927; *Landau, P.*, *Die Lex Baiuvariorum: Entstehungszeit, Entstehungsort und Charakter von Bayerns ältester Rechts- und Geschichtsquelle*, München 2004.

Dekret beeinflusst hat bzw. beeinflusst haben kann.<sup>4</sup> In diesem Rahmen werden die Grundmerkmale der Überlieferung und der Gesetzgebung von Sankt Stephan charakterisiert (I.) sowie Fragen der Kontinuität und der Erneuerung auf dem Gebiet der Staatsorganisation und Gesetzgebung (II.), Regelungsgegenstände, die in den *Dekreten* als die wichtigsten erscheinen (III.) behandelt. Im Anschluss daran werden die fremden Einflüsse, und zwar die potenziellen östlichen und westlichen Einflüsse im Hinblick auf die Gesetze, die den Anfangspunkt des ungarischen Rechtssystems markieren untersucht (IV.). Schließlich soll durch eine Analyse der textlichen Übereinstimmungen und Unterschiede aufgezeigt werden, an welchen Stellen der Einfluss des *Lex Baiuvariorum* auf die Gesetze vom hl. Stephan mit ziemlich großer Eindeutigkeit erkannt werden kann (V.).

## I. Grundzüge der Überlieferung und der Gesetzgebung

Das Original der Gesetze vom hl. Stephan ist uns nicht überliefert – nicht einmal die ursprüngliche Form dieser Gesetze ist bekannt. Der Text wurde in Gesetzessammlungen und deren Kopien überliefert, die erst später zusammengestellt wurden. Die Gesetze – genauer die Gesetzessammlungen – sind in zehn Manuskripten überliefert, die grundlegend zwei Textvarianten enthalten. Die erste Textvariante ist im Admonter Kodex zu finden, der im 12. Jahrhundert entstanden ist. Die in neun Manuskripten überlieferte zweite Variante kann in zwei Unterklassen eingeteilt werden; die Unterschiede zwischen diesen sind jedoch nicht wesentlich. Zur zweiten Variante gehören der Thuróczi-Kodex aus dem 15. Jahrhundert sowie der Ilosvai- und der Kollár-Kodex, die beide aus dem 16. Jahrhundert stammen. Zwischen beiden Textvarianten sind keine wesentlichen Unterschiede zu erkennen; zwei Gesetze sind jedoch allein im Admonter-Kodex, sechs Gesetze sind in den späteren zu finden.<sup>5</sup>

Es besteht kein Zweifel, dass die Gliederung der Kodizes, die die Gesetze vom hl. Stephan enthalten, infolge ihrer erst späten Entstehung (wovon vielleicht der Admonter-Kodex eine Ausnahme bildet), der überlieferten Gesetzestexte nicht entspricht. Es zeigt sich, dass die die Gesetze enthaltende B-Verfassung aus dem 16. Jahrhundert, die die Gruppe B1 (die Budai-, Thuróczi-, Debreceni- und Besztercei-Kodizes) und die Gruppe B2 (die Kollár-, Ilosvai-, Gregoriánczi-, Nádasdy- und Festetics-Kodizes) umfasst, als erstes Gesetzbuch die an Prinz Emmerich gerichteten Ermahnungen beinhaltet.<sup>6</sup> Der

<sup>4</sup> Zum hl. Stephan s. *Balogh, J.*, Szent István intelmeinek forrásai (Die Quellen der Ermahnungen vom hl. Sankt Stephan), in: Serédi J. (szerk.): Emlékkönyv Szent István halálának kilencszázadik évfordulóján, II, Festschrift zum 900. Jahrestag des Todes vom hl. Stephan, II., Budapest 1938, S. 235-265; *Csóka, L. J.*, Az első magyar törvénykönyv keletkezéstörténete (Die Entstehungsgeschichte des ersten ungarischen Gesetzbuches), in: Csizmadia, A., Pecze, F. (szerk.), Jogtörténeti tanulmányok, III (Rechtsgeschichtliche Studien III.), Budapest 1974, S.153-175; *Deér, J.*, Die Entstehung des ungarischen Königums, Budapest 1942; *Györffy, Gy.*, István király és műve (König Stephan und sein Werk), Budapest 2000; *Horváth, J.*, Árpádkori latinnyelvű irodalmunk stílusproblémái (Stilistische Fragen unserer lateinsprachigen Literatur aus der Árpádenzeit), Budapest 1954; *Kristó, Gy.*, A magyar állam megszületése (Die Geburt des ungarischen Staates), Szeged 1995; *ders.*, Levedi törzsszövetségétől Szent István államáig (Vom Stammesverband von Levedi bis zum Staat vom hl. Stephan), Budapest 1980; *ders.*, Magyarország története 895-1301 (Die Geschichte von Ungarn 895-1301), Budapest 1984; *Székely, Gy.*, Ungarns Stellung zwischen Kaiser, Papst und Byzanz zur Zeit der Kluniazenserreform, in: *Spiritualità Cluniacense, Convegno del Centro di Studi sulla spiritualità medievale*, II. Todi, 1960, S.312-325.

<sup>5</sup> *Tringli, I.*, Szent István törvényei (Die Gesetze vom hl. Stephan), *História* 2001/7, S. 16-21, 16.

<sup>6</sup> *Jánosi, M.*, Törvényalkotás Magyarországon a korai Árpád-korban (Gesetzgebung in Ungarn in der frühen Árpádenzeit), Szeged 1996, S. 67; *Kiss, G.*, Állam és egyház a 11-12. századi törvényalkotásban

Admonter Kodex gliedert die Gesetze in zwei Bücher mit 35 bzw. 15 Kapiteln, d.h. Artikeln. Sein Pendant beinhaltet – ohne Gliederung – 55 durchnummerierte Gesetze. Aufgrund der Gliederung des Admonter-Kodex wird von den zwei Gesetzbüchern des hl. Stephan gesprochen; dieser Gliederung wird im vorliegenden Beitrag gefolgt.<sup>7</sup>

Die Anordnung in den Gesetzbüchern des hl. Stephan ist zwar gemischt; im ersten Gesetzbuch ist das System jedoch wohl durchdacht. Es beginnt mit einer Einleitung über die Gesetzgebung; Art. 1-5 erörtern die Angelegenheiten der Kirche und die Lage der kirchlichen Personen. Art. 6-7 befassen sich mit der neuen Güterordnung; Art. 8-13 und Art. 19 erläutern die Ausübung der christlichen Religion, Art. 14-16, 32 und 35 das herrische Verhalten; Art. 17 behandelt den Bruch des Eides; Art. 18 und Art. 20-25 erläutern die Beziehungen zwischen Herren und ihren Untergebenen; Art. 26-31 beschäftigen sich mit Witwen, Waisen und Frauen, Art. 33-34 mit Hexen und Zauberern. Im Vergleich zum ersten ist das zweite Gesetzbuch eher unsystematisch.

Die Informationen über die Entstehung der Gesetze und die Vorbilder sind ziemlich dürftig: In der früheren Fachliteratur wurde zunächst angenommen, dass hinsichtlich der Etablierung der Organe der Staatsgewalt das deutsche und vor allem das karolingische Modell von großer Bedeutung war und sich der hl. Stephan, obwohl er das System der bischöflichen und nationalen Konzilien sowie der Militärorganisation den heimischen Verhältnissen angepasst hat, in Bezug auf die Struktur der Gesetzgebung nach westlichem Muster gerichtet hat.<sup>8</sup> Die neuere Fachliteratur folgt insoweit, als die konkrete (vor allem die frühe) Gesetzgebung dem deutschen Muster gefolgt ist, verneint jedoch, dass das System der Gesetzgebung und das Richteramt auf einer derart ausgebauten institutionellen Struktur basiert, wie dies zur Zeit der Karolinger schon der Fall war. Es kann jedoch angenommen werden, dass neben dem König auch der königliche Rat, der zum Teil aus Laien und zum Teil aus Geistlichen bestand (und den die Quellen als *senatus*, *concilium*, *consilium* beziehungsweise als *synodus* bezeichnen) vermutlich eine ziemlich wichtige Rolle gespielt hat.<sup>9</sup> In der Gesetzgebung dürften die Geistlichen mit großer Wahrscheinlichkeit eine Doppelrolle gespielt haben: Einerseits nahmen sie an den Sitzungen des königlichen Rats teil, wo sie dem Herrscher ihre vorgefasste Meinung unterbreiten konnten; andererseits wirkten sie an der Formulierung der konkreten Gesetzestexte und an der Zusammenstellung der gefassten Beschlüsse mit. Hierauf weist die terminologische Vielfalt hin, die sich in der Benennung des *königlichen Rats* widerspiegelt: *regale concilium*,<sup>10</sup> *primatum conventus*,<sup>11</sup> *senatus*,<sup>12</sup> *regalis senatus*,<sup>13</sup> *commune concilium*.<sup>14</sup>

---

(Staat und Kirche in der Gesetzgebung des 11–12. Jahrhunderts), in: Font, M., Kajtár, I. (Hrsg.), *A magyar államiság ezer éve (1000 Jahre der ungarischen Staatlichkeit)*, Pécs 2000, S. 67-99, 67.

<sup>7</sup> *Tringli, Fn. 5, S. 16.*

<sup>8</sup> *Závodszy, L., A Szent István, Szent László és Kálmán korabeli törvények és zsinati határozatok forrásai (Quellen der Gesetze und Synodenbestimmungen aus der Zeit vom hl. Stephan, hl. Ladislaus und Koloman)*, Budapest 1904, S. 8. ff.; *Kiss, Fn. 6, S. 69.*

<sup>9</sup> *Závodszy, Fn. 8, S. 10; Kiss, Fn. 6, S. 70.*

<sup>10</sup> St. decr. I. 20.

<sup>11</sup> St. decr. I. 25.

<sup>12</sup> St. decr. I. 14. 34.

<sup>13</sup> St. decr. I. 15.

<sup>14</sup> St. decr. I. 35.

Weder die Gesetze selbst noch andere Quellen geben Hinweise auf die Entstehungszeit. So ist ungewiss, ob die beiden Gesetzbücher – das erste datiert die Tradition auf den Anfang der Herrschaft Stephans I., das zweite auf deren Ende<sup>15</sup> – auf Grund zweier Gesetzgebungsakte entstanden sind.<sup>16</sup> Es scheint wahrscheinlicher zu sein, dass die Gesetze, die zusammengehören, am selben Gerichtstag zustande gekommen sind, diesen aber mehrere Gerichtstage voraus gegangen sind. Erst später wurden die Gesetze in die heutige Reihenfolge gebracht bzw. in den beiden Sammlungen geordnet.<sup>17</sup> Ebenfalls unwahrscheinlich ist, dass die Novellen des anderen Gesetzbuchs als Ergebnis einer systematischen Ergänzung entstanden sind. Die Dekrete vom hl. Stephan, die die wichtigsten Materien im kirchlichen und weltlichen Bereich regeln, umfassen die rechtlich zu regelnden Lebenssituationen nicht umfassend; sie können also nicht als eine Kodifikation betrachtet werden; sie hatten ebenfalls nicht das Anliegen, das gesamte Gewohnheitsrecht in Gesetze umzuwandeln.<sup>18</sup> Wie es bei mittelalterlichen Gesetzen gewöhnlich der Fall war, haben die Gesetze vom hl. Stephan die gewohnheitsrechtliche Praxis eher ergänzt, modifiziert bzw. bekräftigt.<sup>19</sup> Höchstwahrscheinlich wurden die Vorschläge während der einzelnen Sitzungen des königlichen Rats später zum Gesetzbuch vereinheitlicht.<sup>20</sup> Ferner ist nach den Entstehungsumständen der Gesetze davon auszugehen, dass von so vielen Gesetzgebungsakten gesprochen werden kann, sooft in den Dekreten auf das gesetzgebende Kollegium, d.h. auf den Rat bzw. auf den Willen des Königs hingewiesen wird.<sup>21</sup>

## II. Kontinuität und Neuerung

Es stellt sich die grundlegende Frage, ob der hl. Stephan mit seinen Gesetzen und seiner staatsorganisatorischen Arbeit etwas Neues geschaffen, die urtümlichen Traditionen und Institutionen vernichtet und die Ergebnisse seiner Vorfahren mit neuem Inhalt gefüllt und fortgesetzt hat. Es kann im Lichte der wohl begründeten Meinung von *János Zlinszky* festgestellt werden, dass unser erster König die folgenden, die Staatsorganisation betreffenden Elemente des Stammeserbes bewahrt hat. Dementsprechend war die Fürstenwürde an die Familie eines Stammes gebunden und wurde mit der kombinierten Anwendung des Senioritäts- und des Idoneitätsprinzips vererbt; die Eignung wurde dabei von den Stammesführern festgestellt (*praesentatio*); der Kandidat wurde von den freien Bewaffneten gewählt (*acclamatio*); der Stammesführer verfügte – angesichts der doppelten Leitung des *Kende* und des *Gyula* – über eine sakrale Legitimation.<sup>22</sup> Dieses System zeigt die Machtübergabe der *natio* der Bewaffneten (*transaltio imperii*), den Mangel an frühfeudaler persönlicher Abhängigkeit und die Dominanz des halbnomadischen, Stam-

<sup>15</sup> *Madzsar, I.*, Szent István törvényei és a Lex Baiuvariorum (Die Gesetze vom hl. Stephan und die Lex Baiuvariorum), *Történeti Szemle* 10, 1921, S. 48-75, 49; vgl. *Legenda maior Sancti regis Stephani* 9.

<sup>16</sup> Hierzu s. *Jánosi*, Fn. 6, S. 80. ff.

<sup>17</sup> *Jánosi*, Fn. 6, S. 85; *Tringli*, Fn. 5, S. 16.

<sup>18</sup> *Hamza, G.*, Szent István törvényei és Európa (Die Gesetze vom hl. Stephan und Europa), in: *Hamza G.*, „Nem akarunk csonka Európát...” Politikai, történelmi, jogi tanulmányok, cikkek és esszék („Wir wollen kein verstümmeltes Europa...” Politische, geschichtliche, juristische Studien, Beiträge und Essays), Budapest 2002, S. 105-120, 113.

<sup>19</sup> *Tringli*, Fn. 5, S. 17. ff.

<sup>20</sup> *Jánosi*, Fn. 6, S. 85. ff.

<sup>21</sup> *Jánosi*, Fn. 6, S. 90.

<sup>22</sup> *Zlinszky, A magyar jogalkotás kezdetei. Szent István államalapító és törvényhozó* (Anfänge der ungarischen Gesetzgebung. Der hl. Stephan als Staatsgründer und Gesetzgeber), in: *Szent István intelmei és törvényei* (Die Ermahnungen und Gesetze vom hl. Stephan), Budapest 2000, S. 5-12, 6.

mes- bzw. Sippencharakters. Ihr Normsystem zeugt von großer Toleranz: Sowohl das Christentum als auch die Polygamie bestimmter Gruppen wurden toleriert.<sup>23</sup>

Die Ungarn waren zwei Menschenalter lang keiner äußeren Bedrohung ausgesetzt: Die Staaten des westlichen und byzantinischen Kulturkreises hofften, sie als ihre Verbündeten betrachten zu können; zugleich wurden sie jedoch als ihre potenziellen Feinde gefürchtet. Die Zunahme der militärischen Kraft der Nachbarn und die militärischen Niederlagen, die den Streifzügen ein Ende setzten, signalisierten deutlich die Möglichkeit des drohenden Angriffs.<sup>24</sup> Inzwischen nahm unter den Ungarn, die sich den Verhältnissen der Nachbarschaft einigermaßen angepasst hatten, die Verbreitung des Christentums sowohl nach westlichem als auch nach byzantinischem Ritus zu, was sowohl die transsilvanischen *gyulas* als auch Fürst *Géza* unterstützte.<sup>25</sup> Nach dem Machtantritt von Stephan, den er mit Hilfe der ihn unterstützenden Gruppe der Ungarn und der wegen *Gizella* eingesiedelten Ritter gegen *Koppány*, der als älteres Mitglied der Familie auf diese Würde Anspruch erhob, errungen hatte, begann Stephan, sein Fürstentum in ein Königtum, den Stammesverband in *regnum* umzuwandeln. Die außenpolitische Lage begünstigte diese künstlich beschleunigte Umwandlung: Die Umwandlung des Landes von Otto III. in ein Kaisertum und die Kämpfe von Byzanz lenkten die Aufmerksamkeit der Großmächte erfolgreich von Ungarn ab. Dabei leistete die Kirche, die neben der christlichen Lehre auch den Rechtsbrauch und die Gesetzbücher (*consuetudines et documenta*) mitbrachte, Stephan eine nicht geringe Unterstützung.<sup>26</sup>

Für die Ungarn des 10. Jahrhunderts bedeutete die Annahme des christlichen Glaubens die Eingliederung in Europa. Damit befanden sie sich auch in dieser Hinsicht gleich unter dem Druck zweier Großmächte, denn die Bekehrung stellte sowohl für das Römisch-Deutsche als auch für das Byzantinische Reich ein Mittel der imperialistischen Politik dar. Die politische Lage schien in dieser Hinsicht zunächst Byzanz entgegenzukommen. Dies gilt umso mehr, als dieses Reich große Erfahrungen darin hatte, seine politische Einflussnahme auf die von seinen Priestern getauften Völkern zu verstärken, wie auch das bulgarische Beispiel gezeigt hat.<sup>27</sup> So kann als ein erster, auch institutionell bedeutender Schritt betrachtet werden, dass im Jahre 952 der transsilvanische *gyula* aus Byzanz mit einem für Turkia, d.h. für Ungarn geweihten Bischof, *Hierotheos* zurückkehrte, der anschließend jenseits der Theiß seine Mission betrieb.<sup>28</sup> Dagegen orientierte sich der westliche Teil des Landes eher nach Rom bzw. nach dem Römisch-Deutschen Reich. Papst Johannes XII. (955–963) ernannte *Zacheus* zum Missionsbischof in Ungarn. Dieser machte sich 962/963 auf, sein Amt anzutreten; kam aber nie an. Zehn Jahre später entsandte Otto I. den Sankt Gallener Mönch *Prunward* nach Ungarn. Dieser erreichte durch bedachte Diplomatie, dass im Jahre 963 Gesandte in Quedlinburg erschienen, um weitere Verhandlungen zu führen. Dem Ergebnis dieses Prozesses kann zugeschrieben

<sup>23</sup> *Zlinszky*, Fn. 22, S. 7.

<sup>24</sup> *Bóna I.*, A képzelt bizánci „fenyvetés” korszaka (Die Epoche der eingebildeten byzantinischen „Bedrohung“), *História* 2000/1, S. 7.

<sup>25</sup> *Zlinszky*, Fn. 22, S. 8.

<sup>26</sup> St. decr. I. 6, 2.

<sup>27</sup> Hierzu s. *Nótári, T.*, De conversione Bulgarorum – On the Legal Background of the Conflict between Rome and Byzantium. *Novy Sad Faculty of Law, Collected Papers* 43, 2009/1, S. 445-461.

<sup>28</sup> *Jánosi, Fn. 6*, S. 49 f.

werden, dass später mit dem Gefolge von *Gisela*, der bayrischen Gattin von Stephan, zahlreiche bayrische Kleriker nach Ungarn kamen.<sup>29</sup>

Die staatsorganisatorische Arbeit leitete der König selbst. Sein Anliegen bestand darin, seinem Volk Gesetze zu geben, da jedes Volk aufgrund seiner eigenen Gesetze regiert wird (*unaquaeque gens propriis regitur legibus*).<sup>30</sup> Im Gegensatz zur allgemein akzeptierten Ansicht ist *János Zlinszky* zu Recht der Ansicht, dass Stephan I. im Bereich des Gewohnheitsrechts nur die wichtigsten Änderungen vornahm,<sup>31</sup> denn nur in diesem Fall konnten seine Gesetze weiten Konsens finden und nach seinem Tod zum Bezugspunkt werden, und zwar auch noch in den Gesetzen des seiner Person gegenüber weniger Sympathie zeigenden, den Thron besteigenden *Vazul*-Nachkommen, *András I.*<sup>32</sup> Da er die Freiheit der bewaffneten Soldaten nicht antastete,<sup>33</sup> hatte er nur gegen die Stammesführer zu kämpfen, die gegen den Fürsten um ihre Unabhängigkeit rangen.<sup>34</sup> Neben den Stammesführern, die sich unterwarfen, gelangten die Kirchenleiter in den königlichen Rat.<sup>35</sup> Der *rex* beschloss zwar die Gesetze als *imperator in regno suo* mit gesetzgeberischer Vollmacht (*plenipotencia*), beachtete jedoch die Meinung des Rates.

### III. Östliche und westliche Einflüsse und Quellen

Zwar ist der byzantinische Einfluss nicht direkt Untersuchungsgegenstand, dennoch ist eine kurze Erläuterung unerlässlich.<sup>36</sup> Die Gesetzgebung des hl. Stephan kann nicht als eine bewusste Abkehr von byzantinischen Traditionen und Orientierung angesehen werden. Beide christliche Riten hoben sich zu jener Zeit offiziell noch nicht voneinander ab; dementsprechend war auch die Gattin von Géza, *Sarolt*, dem byzantinischen Ritus entsprechend erzogen. Zudem befanden sich die Klöster des byzantinischen Ritus (z.B. Oroszlámos, Veszprémvölgy, Szávaszentdemeter) vom Plattensee bis Wesprim (Weißbrunn) eindeutig auf dem Gebiet der Árpád-Dynastie. Die Gegenansicht stellt daher anscheinend eine rückwirkende Projektion der späteren Gegensätze auf die damalige Situation dar.<sup>37</sup> Elemente der Fürstenwahl (*praesentatio, acclamatio*, sakrale Bestätigung) zeugen eindeutig vom byzantinischen Einfluss.<sup>38</sup> Das Recht des ungarischen Königs, die Kirchenleiter zu überwachen, kann ebenfalls als byzantinisches Merkmal betrachtet wer-

<sup>29</sup> *Györffy, Gy.*, A magyar egyházszervezés kezdeteiről újabb forráskritikai vizsgálatok alapján. MTA II. Osztályának Közleményei 18 (Über die Anfänge der ungarischen Kirchenorganisation auf Grund neuerer quellenkritischer Untersuchungen. Mitteilungen der zweiten Abteilung der Ungarischen Akademie der Wissenschaften 18), 1969, 199-225; *Török J.*, Szerzetes- és lovagrendek Magyarországon (Mönchs- und Ritterorden in Ungarn), Budapest 1990, S. 27 ff.; *Jánosi*, Fn. 6, S. 50.

<sup>30</sup> St. decr. II. pr.

<sup>31</sup> Hiergegen s. *Jánosi*, Fn. 6, S. 53.

<sup>32</sup> *Zlinszky, J.*, A magyar jogrendszer kezdetei (Anfänge der ungarischen Gesetzgebung), Jogtudományi Közlöny 1996/8, S. 269-274, 272; *Serédi J.*, Szent István törvényei a római joggal és az egykorú kánonjoggal összehasonlítva (Die Gesetze von Sankt Stephan verglichen mit dem römischen Recht und dem zeitgenössischen kanonischen Recht), Vigilia 53, 1988, S. 583-588, 583.

<sup>33</sup> St. decr. I. 22.

<sup>34</sup> *Zlinszky*, Fn. 32, S. 272.

<sup>35</sup> St. decr. I. 2. 14. 15. 25. 31. 35.

<sup>36</sup> Hierzu s. *Komáromi L.*, A bizánci hatás kérdése a középkori magyar jogban és a magyarországi egyházjogban (Die Frage des byzantinischen Einflusses im mittelalterlichen ungarischen Recht und im ungarischen kanonischen Recht), Budapest 2007.

<sup>37</sup> *Jánosi*, Fn. 6, S. 51; *Zlinszky*, Fn. 32, S. 273.

<sup>38</sup> *Zlinszky*, Fn. 32, S. 270.

den.<sup>39</sup> Im Fall des ungarischen Königs wurde es zwar später auch von der westlichen Kirche akzeptiert; mit der Krönung wurde diese Machtbefugnis jedoch noch nicht eingeräumt.<sup>40</sup> In der Frühzeit können Lehensverhältnisse weder zwischen den Großen des Landes und dem König noch zwischen den Adligen und deren Soldaten festgestellt werden; die Lage der Großen des Landes war von den Funktionen abhängig, die sie innehatten (Amtsbaronat), und sie war innerhalb ihrer Familie auch nicht erblich. Der hl. Stephan hat sich um eine Art *consensus omnium* bemüht, wie sich auch an der Aufstellung des königlichen Rates erkennen lässt. Im Gegensatz zu England und Frankreich behielt jedoch der ungarische König das Recht, die wichtigsten Vertreter der staatlichen Hierarchie zu ernennen.<sup>41</sup> Ein Stand der Barone entwickelte sich folglich nicht. Es entstand lediglich eine Ordnung landesweiter Ämter, was ebenfalls auf byzantinischen Einfluss hinzuweisen scheint – zumindest in der Hinsicht, dass ein Gegenmodell zum westlichen Christentum, nämlich das byzantinische nötig war, um dieses System, das im *status* der Stammesfreien wurzelte, zu erhalten.<sup>42</sup>

Byzantinischer Einfluss kann auch zwischen der Sanktionierung<sup>43</sup> eines Verhältnisses mit dem Diener eines anderen und dem *senatus consultum Claudianum* sowie in der Möglichkeit<sup>44</sup> der Befreiung der Diener durch Vermächtnis gesehen werden.<sup>45</sup> Ebenso zeigt das Verbot der Wiederverheiratung von Ehebrechern bzw. die Genehmigung zufällig geschlossener neuer Ehen byzantinische Einflüsse.<sup>46</sup> Mehrere in den ungarischen Gesetzen vorkommende Strafen, wie zum Beispiel das Abschneiden der Nase, der Zunge, der Hand oder der Haare – letzteres wurde auch in die Kiewer *Russkaja Pravda* unter byzantinischem Einfluss aufgenommen – zeugen von byzantinischem Einfluss. Schließlich diente die *pensa auri* als mit dem *iuvenus* gleichwertige Währungseinheit auch zur Bezeichnung des byzantinischen Goldes.<sup>47</sup>

Die Verflechtung von weltlicher und kirchlicher Macht beim hl. Stephan kann jedoch nicht ganz mit der byzantinischen Staatskirchenstruktur (*caesaropapismus*) gleichgesetzt werden, obwohl sie zweifellos dem byzantinischen Vorbild folgte. Der hl. Stephan war ein absoluter Herrscher: Als *quasi sacerdos* schaffte er Recht, das sich gleichermaßen auf die kirchlichen und weltlichen Angelegenheiten bezog. Aber er kann nicht als *basileus autokrator* qualifiziert werden (zumindest nicht *stricto sensu* im byzantinischen Sinne). Obwohl dies nur in den Jahren nach seinem Tode formuliert wurde, verwirklichte er das Prinzip des „*rex imperator in regno suo*“. Im Zusammenhang mit dem hl. Stephan kann das lateinische Äquivalent weder für den Titel *basileus autokrator* noch für den Titel *ho ekthou arkhon* gefunden werden, was ebenfalls die Nachahmung der byzantinischen Machtideologie signalisiert hätte. Dementsprechend war es nicht sein Anliegen, sein Land nach den „römischen Traditionen“ und Gesetzen zu regieren (*kata ten diaitian ton Rhomaión*).

<sup>39</sup> St. decr. II. 3.

<sup>40</sup> Zlinszky, Fn. 32, S. 273.

<sup>41</sup> Hamza, Fn. 18, S. 108.

<sup>42</sup> Zlinszky: Fn. 32, S. 274.

<sup>43</sup> St. decr. II. 26.

<sup>44</sup> St. decr. II. 17.

<sup>45</sup> Zlinszky, Fn. 32, S. 274.

<sup>46</sup> St. decr. II. 28.

<sup>47</sup> Jánosi, Fn. 6, S. 52.

Auch den Traditionen des Reiches von Karl dem Großen folgte er nicht unterwürfig. In der *praeformatio* des ersten Dekrets sind Hinweise auf die *lex Baiuvariorum* zu finden; ihre Quellen sind an zahlreichen Stellen die Beschlüsse der fränkischen Synode und die – oft verfälschten – Dekretalen der Karolinger-Zeit sowie die fränkischen *capitulare*, die größtenteils *concilium mixtum* sind, d.h. diese sind als Ergebnisse von Synoden entstanden, an denen kirchliche und weltliche Würdenträger teilgenommen hatten.<sup>48</sup> Von den Beschlüssen der Synoden ist auf die Dekrete der Synode in Arles im Jahre 813 und diejenigen der Mainzer Synode im Jahre 847 hinzuweisen. Besonders hervorzuheben ist, dass der erste Teil des ersten Dekrets<sup>49</sup> „*De statu rerum ecclesiasticarum*“ mit dem Dekret „*De statu rerum ecclesiasticarum*“ der Mainzer Synode von 847 übereinstimmt. Abweichungen können jedoch bezüglich des Zehnten ausgewiesen werden. Der erste Teil des ersten Dekrets unter dem Titel „*De potestate episcoporum super res ecclesiasticas et eorumque convenientia cum laicis*“ stimmt sowohl in seinem Titel als auch in seinem Inhalt mit dem ersten Dekret der Mainzer Synode überein.<sup>50</sup> Die Gesetze vom hl. Stephan stützen sich außerdem mit großer Wahrscheinlichkeit auf das *lex Baiuvariorum*, auf das *lex Salica* sowie ferner von den *leges Romanae Barbarorum* auf das *lex Romana Visigothorum*, auf das *lex Romana Burgundionum* bzw. auf das *lex Ribuaria*.<sup>51</sup> Dabei ist jedoch anzumerken, dass eine wortwörtliche Übereinstimmung, d.h. der unmittelbare Einfluss, schwer nachzuweisen ist.<sup>52</sup> Nach Ansicht von Gábor Hamza ist das 16. Kapitel des ersten Dekrets (*De evagatione gladii*) eine fast wörtliche Übernahme der Kapitel der *lex Romana Burgundionum* und des *Edictum Rothari*, das 20. Kapitel<sup>53</sup> des ersten Dekrets ist unter dem Einfluss der *lex Romana Visigothorum* und – vielleicht – des *Codex*<sup>54</sup> *Iustinianus* entstanden.

Der hl. Stephan hat sich darum bemüht, das in den *Ermahnungen* formulierte *praeceptum*, wonach kein Grieche die Lateiner nach griechischen und kein Lateiner die Griechen nach lateinischen Traditionen regieren sollte, auch in rechtlicher Hinsicht zu verwirklichen:<sup>55</sup> „*Quis Grecus regeret Latinos Grecis moribus, aut quis Latinus regeret Grecos Latfinis moribus? Nullus.*“<sup>56</sup> Die Bedeutung der Gesetze des hl. Stephan kann u.a. darin gesehen werden, dass dieser als Gesetzgeber und Interpretator der Gesetze<sup>57</sup> die Grundlagen des einheitlichen ungarischen Rechtssystems geschaffen und – aus den entwickelten Gesetzssystemen und Ideen der damaligen Zeit schöpfend – den Staat der ungarischen Nation auf sichere rechtliche und konstitutionelle Grundlagen gestellt hat.<sup>58</sup> Seine Gesetze sollten also kein fremdes Recht einführen, sondern stellen eine eigenständige Schöpfung dar.<sup>59</sup> Die Worte von János Zlinszky zitierend: „... für den Anfang unserer Staatlichkeit hat das Östliche (d.h. Rom) den Beweggrund, für die Vervollkommnung des Werkes das Westliche die Krone gegeben. Ein Symbol kann sein, dass in der überlie-

<sup>48</sup> Hamza, Fn. 18, S. 109; Jánosi, Fn. 6, S. 60.

<sup>49</sup> St. decr. 1. 2.

<sup>50</sup> Vgl. Tringli, Fn. 5, S. 18.

<sup>51</sup> Hamza, Fn. 18, S. 110.

<sup>52</sup> Jánosi, Fn. 6, S. 63.

<sup>53</sup> Hamza, Fn. 18, S. 111.

<sup>54</sup> Cod. Iust. 4, 20, 7.

<sup>55</sup> Hamza, Fn. 18, S. 107 f.

<sup>56</sup> Libellus de institutione morum 8.

<sup>57</sup> Vgl. Cod. Iust. 1, 14, 12; 7, 45, 13. – tam conditor quam interpret legum.

<sup>58</sup> Hamza, Fn. 18, S. 114.

<sup>59</sup> Tringli, Fn. 5, S. 18.

ferten Heiligen Krone die Verfassungen beider großen Nachbarn wieder vereint zu sehen sind. (...) dies kann auch von den Anfängen unseres Rechtssystems behauptet werden.“<sup>60</sup>

#### IV. Die wichtigsten Gegenstände der Gesetze des hl. Stephan

Die wichtigste Aufgabe der königlichen Kirchenpolitik bestand darin, das Pfarreissystem auszubauen, dessen Aufgabe einerseits die Bekehrung, andererseits die seelische Betreuung der schon Bekehrten war. Dementsprechend ordnete der hl. Stephan an, dass jeweils zehn Dörfer verpflichtet sind, eine Kirche zu bauen.<sup>61</sup> Anscheinend waren nur bei gemeinschaftlicher Verpflichtung die finanziellen Lasten dieses Unternehmens zu tragen.<sup>62</sup> Der Ausbau des Kirchensystems erforderte natürlich eine finanzielle Basis, der Kirche zugewiesene Besitztümer und Vergütungen. Dementsprechend wurde in den Gesetzen des hl. Stephan das Mindestvermögen bestimmt, das für eine Dorfkirche, d.h. die kleinste Einheit, für unentbehrlich erachtet wurde.<sup>63</sup> Das Gesetz regelt ferner den Schutz des kirchlichen Vermögens, denn im Kreise der weltlichen Grundbesitzer war mit großer Wahrscheinlichkeit Widerstand zu erwarten. So wurde das kirchliche Vermögen unter königliche Obhut genommen; Schädiger kirchlichen Vermögens sollten geächtet werden.<sup>64</sup> Darüber hinaus war es notwendig geworden, ebenfalls den Schutz der Klöster zu regeln. Die Klöster wurden von den territorial zuständigen Bischöfen überwacht; nach den Verfügungen des hl. Stephan hatten die Bischöfe das Recht, über kirchliches Vermögen zu entscheiden sowie die Klöster und ihr Vermögen zu überwachen.<sup>65</sup> Diese Befugnis basiert höchstwahrscheinlich auf dem vierten Kanon des Konzils von Chalcedon.<sup>66</sup>

Die Gesetze regelten die bischöfliche Macht umfassend. Die betreffende Anordnung besagte, dass die Bischöfe für das kirchliche Vermögen zu sorgen (*praevidere*), zu steuern und zu regieren (*regere et gubernare*) beziehungsweise darüber zu verfügen (*dispensare*) haben. Es gehörte ferner zu ihren Aufgaben, den christlichen Glauben zu bewahren, die Verwitwete und Waisen zu schützen; insofern hatten Laien ihnen Gehorsam zu leisten.<sup>67</sup> Von Rechts wegen wurde hervorgehoben, dass die Gespane und Richter verpflichtet waren, die bischöfliche Gerichtsbarkeit zu unterstützen.<sup>68</sup> Hintergrund dieser Anordnung ist, dass gegen das Christentum verübte Handlungen von Rechts wegen vom Bischof beurteilt werden sollten. Wer jedoch nach einer auf diese Weise verhängten Strafe siebenmal nicht Gehorsam leistete, sollte der weltlichen Gerichtsbarkeit übergeben werden.<sup>69</sup> Die Gesetze des hl. Stephan befassen sich sogar an zwei Stellen mit dem *privilegium fori*, das als primäres Privileg der Geistlichen galt:<sup>70</sup> So wurden zum einen Anforderungen an Zeugen der Geistlichen festgelegt. Zum anderen wurde ausgeführt, dass Laien nicht gegen Geistliche aussagen können und Angelegenheiten von Geistlichen in-

<sup>60</sup> Zlinszky, Fn. 32, S. 274.

<sup>61</sup> St. decr. II. I.

<sup>62</sup> Kiss, Fn. 6, S. 72; Serédi, Fn. 32, S. 587; Jánosi, Fn. 6, S. 54-58.

<sup>63</sup> St. decr. II. 1.

<sup>64</sup> St. decr. I. 1.

<sup>65</sup> St. decr. I. 2.

<sup>66</sup> Kiss, Fn. 6, S. 77.

<sup>67</sup> Vgl. Serédi, Fn. 32, S. 586.

<sup>68</sup> St. decr. I. 2.

<sup>69</sup> St. decr. I. 134.

<sup>70</sup> Serédi, Fn. 32, S. 586; Jánosi, Fn. 6, S. 58.

nerhalb der Kirche zu beurteilen sind.<sup>71</sup> Inzwischen ist die Forschung zu der Ansicht gelangt, dass diese Anordnungen – da sie Reminiszzenzen der Überarbeitung des *Constitutum Sylvestri*, das zu den Fälschungen von Symmachus gehört, sind – letztendlich aus den pseudoisidorischen Dekretalen stammen.<sup>72</sup>

Ein Teil der kirchlichen Gesetze regelt die kirchlichen Feste und Fastenzeiten. Die Gesetze des hl. Stephan betonen an mehreren Stellen die Wichtigkeit der Achtung des Sonntags, sie verbieten die Arbeit am Sonntag und sanktionieren Sonntagsarbeit mit der Wegnahme der Werkzeuge bzw. mit deren *compositio*.<sup>73</sup> Derjenigen, der zwar die Kirche besucht, die Zeremonie aber durch sein Benehmen gestört hatte, wurde mit körperlichen, blamierenden Strafen belegt.<sup>74</sup> In diesen Verfügungen zeigt sich nach *Jusztinián Serédi*, obwohl keine quellenartige Übernahme nachgewiesen werden kann, die Wirkung der Kanons der Synoden in Agatho (506) und in Orleans (511).<sup>75</sup> Die Gesetze des hl. Stephan enthielten ziemlich strikte Fasten-Regelungen. Stets drohte als kirchliche Sanktion ein einwöchiges Fasten, unabhängig davon, zu welchem Fest das gebrochene Fasten gehörte.<sup>76</sup> Neben kirchlichen Festen und dem Fasten wurden aber auch andere Aspekte des religiösen Lebens geregelt.<sup>77</sup> So wurde zum Beispiel bestraft, wer es vor seinem Tod versäumt hatte, einen Priester zu sich zu rufen und eine Beichte abzulegen. Hatten die Verwandten des Gestorbenen dieses Versäumnis zu verantworten, waren diese zu bestrafen.<sup>78</sup>

Im Fall der Ermordung eines Menschen kann die Aufnahme ziemlich einheitlicher Prinzipien, die schon in den früheren Gesetzen enthalten waren, beobachtet werden. Das erste Prinzip war, dass im Fall der Tötung eines Menschen durch einen Freien die Blutrache seitens der Verwandten des Opfers ausgeschlossen werden musste. An die Stelle der Blutrache wurde die *compositio*, d.h. das Wergeld, gestellt, womit sich der Totschläger freikaufen konnte. Nach dem zweiten Prinzip war die *compositio* nur ein Teil der Strafe, der vom gesellschaftlichen Status des Täters abhing. Auf der anderen Seite wurde von der Kirche Fasten als Strafe angeordnet.<sup>79</sup> Die Gesetze des hl. Stephan haben die *compositio* nach dem gesellschaftlichen Stand des Täters ausgerichtet; nach den Vorschriften war aber – egal, ob der Täter den Status eines Freien oder eines Dieners hatte – stets das Fasten als Strafe vorgesehen. Das Gesetz machte dabei keinen Unterschied hinsichtlich der subjektiven Seite der Handlung; zwischen der vorsätzlichen Tötung, Mord im Affekt und fahrlässiger Tötung wurden keine Unterschiede gemacht.<sup>80</sup> Hatte ein Diener den Diener eines anderen Herrn getötet, war sein Herr verpflichtet, dem geschädigten Herrn den halben Preis des Dieners zu bezahlen. War er hierzu nicht in der Lage, wurde der schuldige Diener nach 40 Tagen verkauft und der Kaufpreis unter die beiden Herren

<sup>71</sup> St. decr. I. 3. 4.

<sup>72</sup> *Jánosi*, Fn. 6, S. 60 ff; *Madzsar*, S. 228 ff.; *Mikó, G.*, Szent István törvényei és a pseudo-izidori hamisítványok (Die Gesetze vom hl. Stephan und die Fälschungen von Pseudoisidorus), Magyar Könyvszemle 123, 2007/2, S. 153-168.

<sup>73</sup> St. decr. I. 8. 9.

<sup>74</sup> St. decr. I. 19.

<sup>75</sup> *Serédi*, Fn. 32, S. 587.

<sup>76</sup> St. decr. I. 10.11.

<sup>77</sup> *Serédi*, Fn. 32, S. 587.

<sup>78</sup> St. decr. I. 12.

<sup>79</sup> *Bónis, Gy.*: Szent István törvényeinek önállósága (Die Selbstständigkeit der Gesetze vom hl. Stephan), Századok 72, 1938, S. 433-487, 477; *Kiss*, Fn. 6, 2000, S. 86; *Jánosi*, Fn. 6, S. 54.

<sup>80</sup> St. decr. I. 14.

aufgeteilt.<sup>81</sup> Anzumerken ist, dass für den Fall des Schwertzugs (*evaginatio gladii*) keine kirchliche Sanktion bestimmt war: Es kann also mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass der Gesetzgeber in diesem Fall dieses Tatbestands weniger bemüht war, die Tötung des Menschen als die Selbstjustiz zu sanktionieren.<sup>82</sup>

Auch unter den Sanktionen im Fall der Verschwörung gegen den König und gegen das Land war eine kirchliche Strafe zu finden.<sup>83</sup> In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass durch die Verfügung des hl. Stephan bei Begehung des Tatbestands der Konspiration das Recht des *asylum* abgeschafft wurde.<sup>84</sup> Auch der Meineid wurde mit einer kirchlichen Sanktion belegt: Die Strafe war einmal die körperliche Verstümmelung, die mit einem *iuvencus* erkaufte werden konnte, zum anderen das Fasten als Strafe.<sup>85</sup> Die Gesetze des hl. Stephan bestrafte auch zum ersten Mal vermeintliche Hexen mit Fasten; zudem verpflichteten sie die Pfarrer, ihnen Unterricht zu erteilen. Strafen im Fall eines Rückfalls waren Fasten und Kennzeichnung. Erwiesen sich auch diese Strafen als wirkungslos, wurden sie dem weltlichen Gericht übergeben.<sup>86</sup> Zu ergänzen ist, dass der König im Fall der Zauberer und Magier die Selbstjustiz zugelassen hat: Der Täter wurde den Verwandten des Geschädigten übergeben; Hellseher sollten von den Bischöfen durch Hiebe zur Einsicht gebracht werden.<sup>87</sup>

Das Asylrecht bot zunächst in erster Linie Schutz vor Blutrache; später schützte es jedoch zugleich gegen die staatliche Strafverfolgung.<sup>88</sup> Die Gesetze des hl. Stephan beschränkten – wie dargelegt – das Asylrecht. Verschwörern gegen den König und das Land wurde es nicht mehr eingeräumt.<sup>89</sup>

Stephan I. hat des Weiteren die Grundlagen für die Pflicht zur Zahlung des Zehnten gelegt. Die Regelung war jedoch allgemeiner Art, weil sie nicht bestimmte, von wem und wie der Zehnte beigetrieben werden sollte. In der Vorschrift wurde dies negativ zum Ausdruck gebracht: Wer die Bezahlung des Zehnten verweigerte, sollte neun Zehntel seiner Erträge verlieren; wer den für den Bischof bestimmten Teil gestohlen hatte, sollte als Dieb bestraft werden.<sup>90</sup>

Wie zu sehen ist, kommt in den Gesetzen den Strafregele eine besondere Rolle zu, was charakteristisch für die damalige Zeit ist. Ein Merkmal der Gesetze des hl. Stephan ist jedoch, dass das Sanktionssystem – gemessen am Wertmaßstab jener Zeit – im Allgemeinen mild ist; es spiegelt also die Anforderungen des *pius, iustus* und *pacificus rex wider*. So belegt das Gesetz zum Beispiel den diebischen *servus* nur dann mit der Todesstrafe, wenn er dreimal rückfällig geworden ist,<sup>91</sup> während dem diebischen Sklaven in der

<sup>81</sup> St. decr. II. 3.

<sup>82</sup> St. decr. I. 16; II. 12.

<sup>83</sup> Vgl. *Serédi*, Fn. 32, S. 587.

<sup>84</sup> St. decr. II. 17. Vgl. *Bónis, Gy.*: *Első törvényünk sorsa és az egyházi menedékjog* (Das Schicksal unseres ersten Gesetzes und das kirchliche Asylrecht), *Regnum* 1938-39, S.75-98.

<sup>85</sup> St. decr. I. 17.

<sup>86</sup> St. decr. I. 33; Vgl. *Jánosi*, Fn. 6, 55.

<sup>87</sup> St. decr. I. 34; Vgl. *Jánosi*, Fn. 6, 54.

<sup>88</sup> *Serédi*, Fn. 32, S. 587.

<sup>89</sup> St. decr. II. 17.

<sup>90</sup> St. decr. II. 18.

<sup>91</sup> St. decr. II. 6.

*lex Romana Burgundionum* schon beim ersten Diebstahl die Todesstrafe drohte. Die zeitgenössischen polnischen Gesetze haben diejenigen, die das Fasten verweigert haben, mit dem Ausbrechen ihrer Zähne bestraft;<sup>92</sup> die Dekrete des hl. Stephan sahen in diesem Falle nur einen einwöchigen Arrest und Hungern vor.<sup>93</sup>

## V. Wirkung der Lex Baiuvariorum

Die Anwendung der *Lex Baiuvariorum* schien den Klerikern, die die Gesetze des hl. Stephan schriftlich niedergelegt hatten, aus mehrerlei Hinsicht auf der Hand zu liegen: Im Umfeld von Stephan I. waren die Ansichten der Geistlichen und Weltlichen, die aufgrund der dynastischen Verbindung von Fürst Géza, die sich in der Ehe von Stephan und Gisela verkörperte, nach Ungarn gekommen waren, vor allem bei der Umsetzung der Reformen zweifelsohne von großer Bedeutung.<sup>94</sup> Der Einfluss ist umso offensichtlicher, als die Gelder der bayrischen Herzöge auch auf den hl. Stephan nicht ohne Wirkung geblieben sind.<sup>95</sup> In der ungarischen rechtsgeschichtlichen Fachliteratur hat sich Endlicher als erster mit dem Einfluss der *Lex Baiuvariorum* auf die Gesetze des hl. Stephan beschäftigt. In seiner Untersuchung leitet er die Regelung von Stephan, die die Arbeit am Sonntag verbietet,<sup>96</sup> aus der *Lex Baiuvariorum*<sup>97</sup> ab. Diese Herleitung ist jedoch – wie noch zu sehen sein wird – bei gründlicherer Betrachtung nicht stichhaltig. Dagegen hat nach seiner Auffassung die Regelung des hl. Stephan über die Brandstiftung<sup>98</sup> nicht ihren Ursprung in der *Lex Baiuvariorum*,<sup>99</sup> sondern wurde unmittelbar aus der *Lex Alamannorum* übernommen.<sup>100</sup> Einen detaillierteren und tiefer gehenden Überblick über die ausländischen Quellen der Gesetze des hl. Stephan geben die Arbeiten von Závodszy<sup>101</sup> und Schiller<sup>102</sup>; darauf aufbauend hat Madzsar eine umfassendere Untersuchung durchgeführt.<sup>103</sup>

Zunächst lohnt sich – von der Hypothese der bejahenden Antwort ausgehend – die Untersuchung der Frage, ob die Struktur des *Lex Baiuvariorum* einen Einfluss auf die Gesetze des hl. Stephan hatte bzw. ob letztere als Vorlage gedient hat. Von den 23 Titeln des *Lex Baiuvariorum* – wenn eine vereinfachte Klassifizierung zugrunde gelegt wird – enthalten die ersten acht personenrechtliche, die folgenden 15 Titel sachenrechtliche Verfügungen. Einzelne Titel bilden eine Ausnahme, so behandelt das Gesetz zum Beispiel die Vorschriften über Zeugen,<sup>104</sup> den gerichtlichen Zweikampf<sup>105</sup> und die Leichen-

<sup>92</sup> Hamza, Fn. 18, S. 114; Serédi, Fn. 32, S. 588.

<sup>93</sup> St. decr. I. 10. 11.

<sup>94</sup> Madzsar, Fn. 15, S. 52; Jánosi, Fn. 6, S. 65.

<sup>95</sup> Hómann, B, Magyar pénztörténet 1009-1325 (Ungarische Geldgeschichte 1009-1325), Budapest 1916, S. 168.

<sup>96</sup> St. decr. I. 8.

<sup>97</sup> Endlicher, St., Die Gesetze des heiligen Stefan, Wien 1849, S. 148.

<sup>98</sup> St. decr. I. 32.

<sup>99</sup> Lex Baiuvariorum 10, 1.

<sup>100</sup> Endlicher, Fn. 96, S. 169.

<sup>101</sup> Závodszy passim.

<sup>102</sup> Schiller, F., Das erste ungarische Gesetzbuch und das deutsche Recht, in: Festschrift H. Brunner zum 70. Geburtstag dargebracht von Schülern und Verehrern, Weimar 1910, S. 379-404.

<sup>103</sup> Madzsar, Fn. 15, S. 49 ff.

<sup>104</sup> Lex Baiuvariorum Tit. XVII, De testibus et eius causis.

<sup>105</sup> Lex Baiuvariorum Tit. XVIII, De campionibus et causis, que ad eos pertinent.

fledderei<sup>106</sup> im zweiten Teil; die Verfügungen über das Vermögen der Kirche<sup>107</sup> sind im ersten Teil zu finden, was nicht überraschend ist, da das Gesetz der gesellschaftlichen Hierarchie folgt.<sup>108</sup> Im Anschluss folgen Regelungen über den Herzog,<sup>109</sup> die Sippen,<sup>110</sup> die Freien,<sup>111</sup> die Befreiten,<sup>112</sup> die Knechte<sup>113</sup> und – Vorschriften über inzestuöse und andere verbotene Ehen einschließend<sup>114</sup> – über die Frauen.<sup>115</sup>

Zum ersten Dekret des hl. Stephan kann – trotz der aus der Manuskriptüberlieferung folgenden Unsicherheiten – behauptet werden, dass die ersten 33 Artikel des Gesetzes personenrechtliche und die restlichen zwei Artikel sachenrechtliche Fragen behandeln und innerhalb des personenrechtlichen die einzelnen Fragen ebenfalls dem gesellschaftlichen Status entsprechend beschrieben werden: Danach kann festgestellt werden, dass der Herausgeber der Gesetzessammlung mit großer Wahrscheinlichkeit die Struktur des *Lex Baiuvariorum* als Vorbild genommen hat.<sup>116</sup> Den Verfügungen über die Kirche und die Geistlichen folgen unmittelbar Regelungen über die Freien sowie die Befreiten, Knechte, *militēs* und *hospites*. Dies geschieht im Vergleich zum bayrischen Gesetz etwas unsystematisch, d.h. nicht nach dem Titel systematisierbar, da die Behandlung der Angelegenheiten der Knechte den Regelungen für die Gruppe der ihnen übergeordneten *militēs* und *hospites* vorangeht. Es folgen die Regelungen über die Frauen und dann – wie in dem *Lex Baiuvariorum* – über die Ehe, den Frauenraub usw.<sup>117</sup> Der These von *Imre Madzsar* ist zuzustimmen, dass diese Übereinstimmung oder Ähnlichkeit der Gliederung nicht auf einem Zufall oder auf einer im Mittelalter allgemein üblichen Struktur basiert. Auch kann diese Gliederung nicht nur auf die eigene Initiative des Verfassers des *Lex Baiuvariorum* zurückgeführt werden. Er hat diese vielmehr aus dem *Lex Alamannorum*, und der Verfasser der Gesetze des hl. Stephan hat diese Struktur wiederum aus dem *Lex Baiuvariorum* übernommen.<sup>118</sup>

Im Folgenden sollen die textlichen Übereinstimmungen der Gesetze des hl. Stephan und dem *Lex Baiuvariorum* analysiert werden. Die *Praefatio* des ersten *Dekretes* vom hl. Stephan enthält den folgenden Satz:

„Et quoniam unaqueque gens propriis utitur legibus, ideo nos quoque Dei nutu nostro gubernando monarchiam, antiquos et modernos imitantes Augustos, decretali mediatione nostra statuimus genti nostrae, quemadmodum honestam et inoffensam ducerent vitam...“<sup>119</sup>

<sup>106</sup> Lex Baiuvariorum Tit. XIX. De mortuis et eorum compositione.

<sup>107</sup> Lex Baiuvariorum Tit. I. Incipiunt capitula de liberis institutione, que ad clerum perinent seu ad ecclesiastica iura.

<sup>108</sup> *Madzsar*, Fn. 15, S. 53.

<sup>109</sup> Lex Baiuvariorum Tit. II. De duce et eius causis, que ad eum pertinent

<sup>110</sup> Lex Baiuvariorum Tit. III. De genologiis et earum compositione

<sup>111</sup> Lex Baiuvariorum Tit. IV. De liberis, quomodo componuntur

<sup>112</sup> Lex Baiuvariorum Tit. V. De liberis, qui per manum dimissi sunt, quomodo componuntur

<sup>113</sup> Lex Baiuvariorum Tit. VI. De servis, quomodo componantur

<sup>114</sup> Lex Baiuvariorum Tit. VII. De nuptiis prohibendis illicitis

<sup>115</sup> Lex Baiuvariorum Tit. VIII. De uxoris et causis, que sepe contingunt

<sup>116</sup> *Madzsar*, Fn. 15, S. 54.

<sup>117</sup> St. decr. I.

<sup>118</sup> *Madzsar*, Fn. 15, S. 58.

<sup>119</sup> St. decr. Praef. 2.

Dieser Satz ist zweifelsohne angelehnt an die „rechtstheoretischen“ Ausführungen im Prolog der *Lex Baiuvariorum*:<sup>120</sup> „Deinde unaquaque gens propriam sibi ex consuetudine elegerunt legem.“ Ebenso kann dem Schreiber des Dekrets beim Hinweis auf die *alten und neuen Kaiser* die kodifikationsgeschichtliche Erzählung im Prolog des *Lex Baiuvariorum* vorgeschwebt haben.<sup>121</sup>

Die Fortsetzung der *Praefatio* bringt allgemeingültige Überlegungen zur Zielsetzung der Gesetze:

„...ut sicut vinivis legibus sunt dilati, similiter etiam secularibus sint addicti; ut quantum boni et (his) dicinis ampliantur, tantum mali et rei in istis vilitentur.“<sup>122</sup>

*Madzsar* beruft sich zwar – zu Recht – auf das Fehlen einer textlichen Übereinstimmung;<sup>123</sup> es kann jedoch aufgrund der Reminiszenz an die bayrischen Gesetze,<sup>124</sup> die aus dem oben zitierten Abschnitt der *Praefatio* hervorgeht, mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass der Verfasser der Gesetze des hl. Stephan auch hier die gegebene, auf Isidor zurückführbare, Passage im Prolog der *Lex Baiuvariorum* assoziiert hat:

„Facte sunt autem leges, ut earum metu humana coherceretur audacia tutaque sit inter probos innocentiae, et in ipsiis inprobis formido suplicia et refrenetur nocendi facultas.“

Die Gesetzesbestimmungen über den arbeitsfreien Sonntag wirft interessante Fragen auf. Die frühere Fachliteratur spricht, so beispielsweise *Schiller*, von den unbestrittenen Spuren der Übernahme;<sup>125</sup> *Madzsar* zweifelt hingegen die Nachweisbarkeit der Übernahme eindeutig an.<sup>126</sup> Die Regelung des hl. Stephan bestimmt Folgendes: Wenn der Priester, der Gespan oder irgendeine zuverlässige Person jemanden bei der Arbeit am Sonntag erwischt, soll er von der Arbeit vertrieben werden, wenn er mit seinem Ochsen pflügt, soll sein Ochse beschlagnahmt und den Hofleuten zum Essen gegeben werden; wenn er mit seinem Pferd pflügt, soll sein Pferd beschlagnahmt werden, das er mit einem Ochsen erkaufen kann, und in diesem Falle soll der Ochse gegessen werden; und wenn er mit anderem Werkzeug arbeitet, soll das beschlagnahmt werden, die er mit seinem Leben erkaufen kann:

„Si quis igitur presbyter vel comes, sive aliqua persona fifelis, die dominico invenerit quemlibet laborantem, abigatur. Si vero cum bobus, tollatur sibi bos et civibus ad manducandum detur. Si autem cum equis, tollatur equus, quem dominus bove redimat, si velit; et idem bos manducetur, ut dictum est. Si quis aliis instrumentis, tollatur instrumenta et vetsimenta, quae si velit, cum cute redimat.“<sup>127</sup>

<sup>120</sup> *Tringli*, Fn. 5, S. 18.

<sup>121</sup> Leges autem redigere in libris primus consul Pompeius instituere voluit, sed non perseveravit obtracatuorum metu; deinde Caesar coepit id facere, sed ante interfectus. Paulatim autem antiquae leges vetustatem atque incuriam exsoluerunt; quarum est nullus iam usus est, notita tamen necessaria videtur. Leges novae a Constantino ceperunt Cesare et reliquis succedentibus, erantque permixtae et intordinate. Postea Theodosius minor Augustus ad similitudinem Gregoriani et Hermogeniani codicem factum constitutionum a Constantini temporibus sub proprio cuiusque imperatoris titulo disposuit, quem a suo nomine Theodosianum vocavit.

<sup>122</sup> St. decr. Praef. 2.

<sup>123</sup> *Madzsar*, Fn. 15, S. 59.

<sup>124</sup> *Jánosi*, Fn. 6, S. 62.

<sup>125</sup> *Schiller*, Fn. 102, S. 391.

<sup>126</sup> *Madzsar*, Fn. 15, S. 60.

<sup>127</sup> St. decr. I. 8.

Das Lex Baiuvariorum bestimmt, dass ein freier Mensch, der am Sonntag Knechtarbeit macht, einen Ochsen einspannt und mit einem Wagen ausfährt, den Ochsen auf der rechten Seite verlieren soll; macht oder sammelt er am Sonntag Heu, mäht oder sammelt er Korn oder führt er sonntags andere Knechtsarbeiten durch, soll er ein- oder zweimal ge- züchtigt werden; bessert er sich nicht, soll er 50 Stockschläge auf seinen Rücken bekommen; wagt er nochmals, am Sonntag zu arbeiten, soll ihm ein Drittel seines Vermö- gens weggenommen werden. Und wenn er damit nicht aufhört, soll er seine Freiheit ver- lieren und zum Knecht werden. Wer am heiligen Tag nicht frei sein wollte, soll, wenn er ein Knecht ist, für diese Sünde Prügel auferlegt bekommen und, wenn er sich nicht bes- sert, soll er seine rechte Hand verlieren, weil solches, was Gott ärgert und wofür wir im Bereich der Erträge büßen und Not leiden, verboten werden soll:

„Si quis dominico operam servilem faecerit liber homo, si bovem iunxerit et cum carro ambulaverit, dextrum bovem perdat; si autem secaverit fenum vel collegerit aut messem secaverit aut collegerit vel aliquid opus servile fecerit die dominico, corripatur semel vel bis. Et si non emendaverit, rumpatur dorsum eius L percussiones. Et si iterum presumpsit operare die dominico, auferatur de rebus eius tertiam partem. Et si non cessaverit, tunc perdat libertatem suam et sit servus, qui noluit in die sancto esse liber. Si servus autem, pro tale crimine vapuletur. Et si non emendaverit, manum dexteram perdat, quia talis causa vetanda est, quæ deum ad iracundiam provocat et exinde flagellamur in frugibus et pe- nuria patimur...“<sup>128</sup>

Insofern ist auch zu berücksichtigen, dass *Benedictus Levita* den ersten Satz dieser Passage wörtlich und die übrigen Regeln in freier Umformulierung in seine im 9. Jahr- hundert geschriebene Sammlung übernommen hat.<sup>129</sup> Da der Verfasser der Gesetze des hl. Stephan diese Sammlung mit großer Wahrscheinlichkeit kannte und verwendete, ist schwer zu klären, ob die Übernahme hieraus oder direkt aus dem Lex Baiuvariorum er- folgt ist.<sup>130</sup> Ab dem 8. Jahrhundert dehnte sich die Geltung des Sonntagsarbeitsverbots, auf die *Poenitentiale Theodori*<sup>131</sup> zurückführbar, immer weiter aus, sodass auch aus die- sem Grund die *Lex Baiuvariorum* als Quelle nicht eindeutig festzustellen ist. Dies gilt umso mehr, als die Gesetze des hl. Stephan mehrere weder in den bayrischen noch in an- deren Gesetzen zu findende Spezifika aufweisen.<sup>132</sup> Im Ergebnis kann damit zwar der in- sofern ablehnenden Haltung von *Madzsar* nicht zugestimmt werden; da keine eindeutige Quelle festgestellt werden kann, muss die Frage jedoch offengelassen werden.

Madzsar bezweifelte ferner, dass die Passage über den Frauenraub<sup>133</sup> (*de raptu puellarum*) eine Übernahme des thematisch gleichen Teils des *Lex Baiuvariorum* dar- stellt. Insofern ist aber wohl *Gábor Hamza* zuzustimmen.<sup>134</sup> Das Gesetz des hl. Stephan bestimmt Folgendes: Entführt einer der Helden ohne Erlaubnis der Eltern des Mädchens unverschämter weise eine Jungfrau, soll er das Mädchen zurückgeben, selbst wenn er es vergewaltigt hat, und trotz der Versöhnung mit den Eltern des Mädchens, soll er zehn *iuventi* als Entschädigung geben; und wenn ein Armer oder Gemeinfreier so etwas begeht, soll er fünf *iuventi* als Entschädigung dafür geben:

„Si quis militum impudicitia foedatus, puellam aliam sine concessione parentum sibi in uxorem rapuerit, decrevimus puellam parentibus reddi, etiamsi ab illo aliqua vis sibi illata sit: et raptor decem

<sup>128</sup> Lex Baiuvariorum I. 14.

<sup>129</sup> Benedictus Levita 5, 340.

<sup>130</sup> *Madzsar*, Fn. 15, S. 61.

<sup>131</sup> *Poenitentiale Theodori* II. 8.

<sup>132</sup> *Madzsar*, Fn. 15, S. 62.

<sup>133</sup> Vgl. *Serédi*, Fn. 32, S. 588.

<sup>134</sup> *Hamza*, Fn. 18, S. 111.

solvat iuencos pro raptu, licet postea reconcilietur parentibus puellae. Si vero pauper quis, aut vulgaris hoc aggrediatur agere, componatur raptus quinque bobus.”<sup>135</sup>

Das Lex Baiuvariorum bestimmt in dieser Hinsicht, dass derjenige, der eine Jungfrau gegen ihren und den Willen ihrer Verwandten entführt, sie mit 40 *solidi* kompensieren und der Schatzkammer weitere 40 zahlen soll:

„Si quis virginem rapuerit contra ipsius voluntatem et parentum eius, cum XL sol. componat, et alios XL cogatur in fisco.”<sup>136</sup>

Natürlich kann nicht ausgeschlossen werden, dass dem Verfasser des Gesetzes des hl. Stephan neben dem Text des *Lex Baiuvariorum* auch der Text des *Benedictus Levita* bekannt war.<sup>137</sup> Dies schließt jedoch – in Anbetracht des in jeder Hinsicht starken bayrischen Einflusses – nicht das Primat des Einflusses des *Lex Baiuvariorum* aus.

Den Regelungen über die Brandstiftung gebührt ebenfalls Aufmerksamkeit.<sup>138</sup> Insofern ordnen die Regeln des hl. Stephan an, dass derjenige, der die Gebäude anderer in feindseliger Absicht in Brand setzt, das Gebäude wiederherstellen sowie für die vernichteten Geräte bezahlen und darüber hinaus 16 *iuenci* geben soll, was 60 Silber wert ist:

„Si quis per inimicitias alterius aedificia crenauerit igne, decrevimus: ut aedificia restituat, et quidquid supellectiliis arsum fuerit, persolvat, et insuper sedecim iuencos, qui valent quadraginta solidos.”<sup>139</sup>

Im Hinblick auf die Brandstiftung an Gebäuden enthält das *Lex Baiuvariorum* sogar zwei Verfügungen. Die erste behandelt kirchliche Gebäude und besagt, dass demjenigen, der kirchliches Vermögen aus Niederträchtigkeit, wie ein Dieb in der Nacht in Brand setzt und dabei erwischt wird, dann, wenn er ein Knecht ist, die rechte Hand abgeschnitten und das Auge ausgestochen werden soll; aber sein Herr soll alles, was im Feuer vernichtet wurde, durch Ähnliches ersetzen; erdreistet sich ein Freier, Vermögen der Kirche in Brand zu setzen und wird er dessen überführt, soll er dem Gesetz gemäß bestraft werden:

„Si quis res ecclesiae igne cremaverit per invidiam more furtivo in nocte, et inventus fuerit: si servus est, tollatur manus eius et oculus eius, et amplius non videat facere malum; dominus vero eius omnia similia restituat, quicquid in nullo incendio arserit. Et si liber homo hoc praesumpserit facere, quod res ecclesiae igne cremaverit et probatus fuerit, componat hoc secundum legem.”<sup>140</sup>

Die Vorschrift über die gewöhnliche Brandstiftung lautet wie folgt: Wenn jemand aus irgendeinem Hass Feuer entzündet und das Haus eines Freien oder eines Knechts in Brand setzt, soll er zuerst – dem Status der jeweiligen Person entsprechend – für alle Gebäude Entschädigung leisten und für die verbrannte Ausrüstung im Haus Ersatz leisten; und er soll ihren *revavanti* (d.h. Wergeld) entsprechend sowie, sofern Frauen betroffen sind, sogar in doppelter Höhe entschädigen, und er soll für den First 40 *solidus* als Entschädigung bezahlen:

„Si quis per aliquam invidiam vel idium in nocte ignem inposuerit et incenderit liberi vel servi domum, inprimis secundum qualitatem persone omnia aedificia componat atque restituat, et quicquid

<sup>135</sup> St. decr. I. 27.

<sup>136</sup> Lex Baiuvariorum VIII. 6.

<sup>137</sup> Madzsar, Fn. 15, S. 64.

<sup>138</sup> Vgl. Jánosi, Fn. 6, S. 62.

<sup>139</sup> St. decr. I. 32.

<sup>140</sup> Lex Baiuvariorum I. 6.

ibi arserit, restituit unaquaque subiectalia. Et quanti liberi nudi evaserint de ipso incendio, unumquemque cum sua 'revavunt' conponat. De feminis vero dupletur. Tunc domui culmen cum XL sol. conponat."<sup>141</sup>

Bei den Gesetzen des hl. Stephan ist – an der Terminologie, genauer an der Wendung „*igne cremaverit*“ erkennbar – festzustellen, dass der Verfasser die Bestimmung der *Lex Baiuvariorum* über die kirchlichen Gebäude beachtet hat, die Hauptquelle jedoch eine andere Passage der *Lex Baiuvariorum* ist, nämlich die Bestimmung über die (so genannte) gewöhnliche Brandstiftung, die ohne Änderung der Summe mit Angabe in *solidus* übernommen wurde. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die Gesetze des hl. Stephan Wergeld und Bußen überwiegend in *iuventus*, d.h. in jungen Rindern, angeben; im Gesetz sind allerdings auch zwei echte Währungen zu finden. Die *pensa auri*, die 1:1 in Kälber umgerechnet wurde und eine byzantinische Währung darstellte; in anderen Teilen Europas hatte man im 11. Jahrhundert in Silber geprägte Münzen geprägt; beim vom Verfasser erwähnten *solidus* handelte es sich ebenfalls um eine Silbermünze. Der Verfasser gibt beim *solidus* sogar die von der ungarischen abweichende Münzeinheit an. Das ungarische Blutgeldsystem (5, 10, 50, 100) basierte nämlich auf dem Fünfersystem.<sup>142</sup> Grundlage des germanischen Rechensystems war dagegen das Vierer- und Zwölfersystem. Es ist kaum wahrscheinlich, dass der Verfasser die Summe der bayrischen Strafe nur versehentlich im Text belassen hat, da er sie dem ungarischen Rechensystem entsprechend, d.h. in *iuventi*, genau angegeben hat. Damit ist – angesichts der Holzgebäude, die auf ungarischem Gebiet auch 100 Jahre später zu Zeiten *Otto von Freising*s nur selten zu finden waren<sup>143</sup> – nicht ausgeschlossen, dass das Gesetz in Anbetracht der Holzgebäude der slawischen Bevölkerung, die unter bayrischem Einfluss in Transdanubien lebten, diese Vorschrift enthalten hat.<sup>144</sup>

Eine direkte Verwandtschaft zeigen auch die Gesetze des hl. Stephan und die Passagen des *Lex Baiuvariorum* über den Hochverrat. Die Regelung des hl. Stephan bestimmt, dass jeder seine Güter unversehr genießen soll, aber das Vermögen dessen, der eine Verschwörung gegen den König anzettelt, sich zur Übergabe des Landes (an den Feind) verbündet oder in ein anderes Land flieht, zugunsten des Königs beschlagnahmt werden soll; und wer bei dieser Handlung ertappt wird, soll mit einer Kapitalstrafe belegt werden; seine Söhne dürfen jedoch, wenn sie nichts davon gewusst haben, nicht benachteiligt werden, d.h. seine Güter sollen ihnen unangetastet zukommen:

„...Nec pro ullius causa reatus detrimentum bonorum suorum paciatur quis, nisi consiliatus mortem regis aut tradicionem regni fuerit, vel in aliam fugerit provinciam: tunc vero bona illius in regiam veniant potestatem. At si quis in consilio regie mortis aut tradicionis regni legaliter inventus fuerit, ipse vero capitali subiaceat sententie, bona vero illius filiiis innocentibus inremota sint remanentibus salvus.“<sup>145</sup>

Der einschlägige Abschnitt des *Lex Baiuvariorum* ordnet Folgendes an: Wenn jemand dem Herzog, der in der Provinz vom König ernannt oder zum Herzog des Volkes gewählt wurde, nach dem Leben trachtet, dessen überführt wird und das nicht leugnen kann, soll der König über sein Leben Gewalt haben und seine Güter sollen zugunsten der

<sup>141</sup> Lex Baiuvariorum X. 1.

<sup>142</sup> *Tringli*, Fn. 5, S. 21.

<sup>143</sup> Otto Frisingensis, *Gesta Friderici* 1, 1, 32.

<sup>144</sup> *Madzsar*, Fn. 15, S. 67.

<sup>145</sup> St. decr. II. 2.

Schatzkammer beschlagnahmt werden; und es kann nur auf Grund gut begründeter Beweise zur Auferlegung dieser Strafen kommen:

„Si quis contra ducem suum, quem rex ordinavit in provincia illa aut populus sibi elegerit ducem, de morte eius consiliatus fuerit et exinde probatus negare non potest: in ducis sit potestate homo ille et vita illius, et res eius infiscentur in publico. Et hoc non sit per occasionem factum, sed probata res pateat veritatem.“<sup>146</sup>

Die Verwandtschaft der beiden Textstellen legen sowohl der Inhalt als auch stilistische Merkmale nahe; d.h. der bayrische Ursprung unseres ersten Gesetzes über den Hochverrat kann ohne jeden Zweifel angenommen werden.<sup>147</sup>

## VI. Zusammenfassung

Nach dem oben Gesagten ist eindeutig festzustellen, dass zwischen den Gesetzen des hl. Stephan und dem *Lex Baiuvariorum* zahlreiche Überlappungen bestehen sowie genauer Regeln der letzteren in die erstere übernommen wurden. Diese können anhand der Struktur, in der Einleitung und auch an einer Reihe konkreter Gesetzesbestimmungen nachgewiesen werden. Hinsichtlich des Verbots der Sonntagsarbeit und des Frauenraubs kann diese Übernahme nur vermutet werden; im Falle der Bestimmungen über die Brandstiftung und den Hochverrat kann dies als sicher angenommen werden. Es besteht also kein Zweifel, dass der Verfasser der ersten ungarischen Gesetze das bayrische Gesetzbuch kannte und verwendet hat, was dessen Anwendung auch in anderen Fällen als wahrscheinlich erscheinen lässt.

---

<sup>146</sup> Lex Baiuvariorum II. 1.

<sup>147</sup> *Madzsar*, Fn. 15, S. 68 f..